



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**62. Jahrgang**

**Ansbach, 16. Januar 2017**

**Nr. 1**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 24. November 1975 über die Volksschulen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie über die Volksschulen Gepsattel, Geslau und Oberscheckenbach, Landkreis Ansbach vom 14. Dezember 2016 .....	3
Abschluss einer Zweckvereinbarung der Stadt Erlangen mit dem Landkreis Nürnberger Land über die Abwicklung der Beihilfen für die Beschäftigten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landkreises Nürnberger Land .....	3
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
305. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 30. Januar 2017 .....	4
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2017 .....	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2017 .....	6
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach vom 6. Dezember 2016 .....	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf für das Haushaltsjahr 2017 .....	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017 .....	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe .....	9
Haushaltssatzung 2017 des ZRF Mittelfranken Süd .....	10
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hahnenkammsee vom 19. Dezember 2016 .....	10
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU) und dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) .....	11



<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	Seite
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (Zweckverband StUB-Entschädigungssatzung - ESZVStUB) vom 25. April 2016 .....	11
Bek. Nr. 298/2016 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Erlass einer Ergänzungssatzung mit örtlicher Bauvorschrift nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 BayBO für das Grundstück Flur-Nr. 108 (Teilfläche), Gemarkung Altenmuhr über die Festsetzung des Bereichs „Zur Raumlach“ .....	12
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) .....	12
 <b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	14

## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

### Herr Werner Herrmann

Ltd. Baudirektor a. D.

der am 19.12.2016 im Alter von 85 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 31 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 2. Januar 2017

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Regierung von Mittelfranken



Am 27. Dezember 2016 verstarb unser Beschäftigter

### Herr Erwin Heilek

im Alter von 92 Jahren.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mehr als 15 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 29. Dezember 2016

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 24. November 1975  
über die Volksschulen  
in der Stadt Rothenburg ob der Tauber  
sowie über die Volksschulen  
Gepsattel, Geslau und  
Oberscheckenbach, Landkreis Ansbach**

**Vom 14. Dezember 2016**

Aufgrund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 23. Juni 2016 (GVBl S. 102, ber. S. 241) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

### Verordnung

#### § 1

Die Luitpold-Grundschule Rothenburg ob der Tauber wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Toppler-Grundschule Rothenburg o. d. T.“.

#### § 2

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 1975 über die Volksschulen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie über die Volksschulen Gepsattel, Geslau und Oberscheckenbach (RABl Nr. 29/1975, S. 151) erhält folgende Fassung:

- „1. a) Toppler-Grundschule Rothenburg o. d. T.
- b) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie auf die Gemeindeteile Bettwar und Possenmühle der Gemeinde Steinsfeld.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

#### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Ansbach, 14. Dezember 2016

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABl S. 3

**Abschluss einer Zweckvereinbarung der Stadt Erlangen mit dem Landkreis Nürnberger Land über die Abwicklung der Beihilfen für die Beschäftigten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landkreises Nürnberger Land**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Januar 2017 Gz. 12.2-1443-1-8**

Die Stadt Erlangen (Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2016) und der Landkreis Nürnberger Land (Beschluss des Kreisausschusses vom 21.11.2016) haben eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Abwicklung der Beihilfen für die Beschäftigten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landkreises Nürnberger Land abgeschlossen und die dazu notwendigen Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt Erlangen übertragen.

1. Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 16.12.2016 gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

### Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Erlangen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

dem Landkreis Nürnberger Land,  
vertreten durch den Landrat,

wird aufgrund der Art. 7 mit Art. 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehende Zweckvereinbarung über die Abwicklung der Beihilfen für die Beschäftigten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landkreises Nürnberger Land getroffen:

#### § 1

### Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Nürnberger Land überträgt alle mit der Gewährung von Beihilfen für seine (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom BeihilfeCenter (BhC) wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

#### § 2

### Kostenverteilung

- (1) Die gewährten Beihilfen werden vom Landkreis Nürnberger Land getragen.

- (2) Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage einer von der Stadt Erlangen zu erstellenden Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach den je Beihilfeantrag anteilig ermittelten Kosten dieser Kosten- und Leistungsrechnung. Der vom Landkreis Nürnberger Land zu tragende Aufwand richtet sich nach der jährlich abgerechneten Zahl der Beihilfeanträge. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

### § 3 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung tritt ab 01.02.2017 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten zwischen dem Landkreis Nürnberger Land und der Stadt Erlangen entstehen, werden beide Vertragspartner vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anrufen.

- (2) Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner entsprechende Lösung suchen.

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der Zweckvereinbarung in seiner Gesamtheit.

- (3) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Erlangen, 23. Dezember 2016

Stadt Erlangen  
Der Oberbürgermeister

Lauf, 21. Dezember 2016

Landkreis Nürnberger Land  
Der Landrat

Ansbach, 3. Januar 2017

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 3

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 20. Dezember 2016

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 305. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 30. Januar 2017, 10:00 Uhr,  
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 304. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 14.11.2016
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen
- 2.1 Räumliche Teiländerung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan; Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
- 2.2 Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt

- 2.3 Siebte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie Erste Änderung des Bebauungsplans „Ortskern“ mit integriertem Grünordnungsplan; Markt Ammerndorf, Landkreis Fürth

3. Vollzug der Naturschutzgesetze (BNatSchG und BayNatSchG); Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher „Schutzzone“) des „Naturparks Steigerwald“ im Bereich der Gemeinden Lonnerstadt, Vestenbergsgreuth und Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt; Landratsamt Erlangen-Höchstadt

4. 27. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord Neufassung des Kapitels B IX „Verkehr“ (bisher „Verkehr und Nachrichtenwesen“); Regierung der Oberpfalz

5. Ergebnisse zur Umfrage „Sozialer Wohnungsbau“

Nürnberg, 20. Dezember 2016

Planungsverband Region Nürnberg  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 4

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband "Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum" folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

- in den Erträgen mit	17.369.000 €
- in den Aufwendungen mit	15.507.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	18.301.000 €
--	--------------

#### § 2

Es sind keine Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Entfällt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2017 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m <sup>3</sup>	0,1720 €
- Grundpreis je m <sup>3</sup> der bestellten Tageshöchstmenge	75,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2017 ein Mehrergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2017 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Nürnberg, 25. November 2016

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 17.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 25. November 2016

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -  
gez.  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 5

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) und §§ 14 ff. der Zweckverbandssatzung in der Neufassung vom 04.04.2016 (MFrABI Nr. 6/2016) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g :**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.707.850,00 €
--------------------------------------	----------------

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.416.050,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2017 werden gem. § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ansbach, 29. November 2016

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der  
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 17.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Im Dienstfeld, 91589 Aurach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 7. Dezember 2016

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der  
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 6

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Ansbach**

**Vom 6. Dezember 2016**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN) erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

**Änderungssatzung****§ 1**

§ 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben des Kassenverwalters und Stellvertreters werden von der Leitung der Kreiskasse im Landratsamt Ansbach kraft Amtes übernommen.“

**§ 2**

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.“

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ansbach, 7. Dezember 2016

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN)  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 6

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
"Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und  
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.211.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	78.000,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60%	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40%	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, 9. Dezember 2016

Zweckverband  
"Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf"  
Alexander Tritthart  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 17.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt

Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 12. Dezember 2016

Zweckverband  
„Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf“  
gez.  
Alexander Tritthart  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 7

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.034.000,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.034.000,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

ab.

Auf die Aufstellung einer Finanzplanung wurde durch Beschluss der Versammlung vom 15.06.2016 nach Art. 41 Abs. 2 KommZG verzichtet.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförde-

rungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Nürnberg, 7. Dezember 2016

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
gez.  
Knut Engelbrecht  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 17.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 12. Dezember 2016

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
gez.  
Knut Engelbrecht  
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 8



**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.631.202 Euro
in den Aufwendungen mit	3.570.188 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	2.788.508 Euro
in den Ausgaben mit	2.788.508 Euro

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 605.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, 14. Dezember 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Wolfgang Geus  
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 06.12.2016, Az.: RMF-SG 12-1512-14-71-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 17.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 14. Dezember 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
gez.  
Wolfgang Geus  
(Verbandsvorsitzender)

MFrABl S. 9

### Haushaltssatzung 2017 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.089.730 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	--- €

##### § 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf	1.028.310 € --- €
--	----------------------

festgesetzt.

##### § 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwabach, 28. November 2016

ZRF Mittelfranken Süd  
gez.  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 17.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken-Süd, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Schwabach, 19. Dezember 2016

ZRF Mittelfranken Süd  
gez.  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat und  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 10

### 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hahnenkammsee

Vom 19. Dezember 2016

Der Zweckverband Hahnenkammsee erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555, ber. 1995, Seite 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

#### § 1

§ 13 Abs. 2 Ziffer 4 der Satzung des Zweckverbandes Hahnenkammsee vom 25. Januar 1995 (MFrABI. Nr. 5 S. 47) in der Fassung vom 16. Juli 2008 (MFrABI. Nr. 18 S. 118) wird wie folgt gefasst:

„die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes mit Entgeltgruppe 9 TVöD und höher oder die Vergütung oder Kostenerstattung für nach § 18 Satz 2 übertragene Aufgaben, die ab Entgeltgruppe 9 TVöD zu bewerten sind;“

**§ 2**

§ 15 Abs. 5 der Satzung des Zweckverbandes Hahnenkammsee vom 25. Januar 1995 (MFrABl. Nr. 5 S. 48) in der Fassung vom 16. Juli 2008 (MFrABl. Nr. 18 S. 119) wird wie folgt gefasst:

„Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD im Rahmen des Stellenplanes/der Stellenübersicht sowie die Vergütung oder Kostenerstattung für nach § 18 Satz 2 übertragene Aufgaben, die mit Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD zu bewerten sind.“

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 19. Dezember 2016

Zweckverband Hahnenkammsee  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABl S. 10

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU) und dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN)**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Zweckvereinbarung vom 9. Dezember 2016 zwischen dem Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU), vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden, Landrat Thomas Bold, und dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN), vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden, Landrat Johann Kalb, im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 19. Dezember 2016 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABl S. 11

**Entschädigungssatzung  
für den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn  
Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach  
(Zweckverband StUB-Entschädigungssatzung –  
ESZVStUB)**

**Vom 25. April 2016**

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

**§ 1**

**Entschädigung des Verbandsvorsitzenden  
und seiner Stellvertreter**

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter beträgt jeweils monatlich pauschal 50,00 €

**§ 2**

**Entschädigung der Verbandsräte  
für die Teilnahme an Sitzungen  
der Verbandsversammlung,  
Entschädigung der Verbandsräte  
für Verdienstausschlag**

- (1) Die Sitzungspauschale der Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, beträgt 25,00 € pro Sitzung. Selbstständig Tätige erhalten zusätzlich eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Sitzung. Arbeitnehmer erhalten neben der Entschädigung nach Satz 1 den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt.
- (2) Die Verbandsräte nach Abs. 1 erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag des Berechtigten geleistet.

**§ 3**

**Auslagensatz**

Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, ausgenommen der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. April 2016 in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungssatzung wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach am 25.04.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 20. Dezember 2016

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn  
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach  
gez.  
Dr. Florian Janik  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 11

**Zweckverband Altmühlsee**  
**Bekanntmachung Nr. 298/2016**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erlass einer Ergänzungssatzung mit örtlicher  
Bauvorschrift nach § 34 Abs. 4 Satz 1  
Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 BayBO für das  
Grundstück Flur-Nr. 108 (Teilfläche), Gemarkung  
Altenmuhr über die Festsetzung des Bereichs  
„Zur Raumlach“**  
- Inkrafttreten

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2016 die Einbeziehung des Grundstücks Flur-Nummer 108, Gemarkung Altenmuhr nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen (Ergänzungssatzung).

Die Ergänzungssatzung mit Begründung und Planauszug in der Fassung vom 12.12.2016 wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle des ZV-Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 BauGB).

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee oder der Gemeinde Muhr am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 12

**Amtliche Bekanntgabe**  
**zum Jahresabschluss 2015**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung**  
**Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

**1. Bestätigungsvermerk:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2015 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführ-

ten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Ertragslage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen

Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen“

München, 22. Juli 2016

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Wiedemann/Köpl  
Wirtschaftsprüfer

## **2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:**

Die Verbandsversammlung hat am 25.11.2016 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2015 wird festgestellt.“

## **3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 liegen in der Zeit vom

17.01.2017 bis einschließlich 24.01.2017

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 12

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Tanner/Paschen

#### **Apotheken-Vorschriften in Bayern**

94. Akt. Bund + 93. Akt. Land

78,80 €

ISBN 978-3-7692-6836-2

Deutscher Apotheker Verlag

Koch/Reuter/Rustler

#### **Technische Baubestimmungen**

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

82. Aktualisierung, Stand Oktober 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Dienstrecht für Schulen in Bayern**

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

69. Aktualisierungslieferung, 15. Oktober 2016, 70,90 €

Art.-Nr. 66288069

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

209. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2016, 101,46 €

Art.-Nr. 66190209

JURION Onlineausgabe, 12,54 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

210. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. November 2016, 90,96 €

Art.-Nr. 66190210

JURION Onlineausgabe, 11,24 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor

a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

60. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. Oktober 2016, 97,90 €

Art.-Nr. 67075060

JURION Onlineausgabe, 12,10 €

Art.-Nr. 08251311

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove

#### **EU-Hygienepaket**

Vorschriftensammlung mit Glossar

35. Aktualisierung, Stand Oktober 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Kommunalrecht in Bayern**

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunales Zusammenarbeiten, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Regierung von Unterfranken

131. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. September 2016, 75,76 €

Art.-Nr. 66136131

JURION Onlineausgabe, 9,36 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

#### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

67. Aktualisierung, Stand: November 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

105. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2016, 78,77 €

Art. 66186105

JURION Onlineausgabe, 9,73 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 14